

Der Aufsichtsrat der Abwassergesellschaft Halberstadt GmbH hat in seiner Sitzung am 12.12.2011 die Änderung der Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser in der Stadt Halberstadt (AEB-A) **mit Wirkung ab 01.01.2012** beschlossen.

Allgemeine Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser in der Stadt Halberstadt (AEB-A)

	<u>Seite</u>
§ 1	Vertragsverhältnis/Geltungsbereich
§ 2	Begriffsbestimmungen
§ 3	Vertragspartner, Kunde
§ 4	Vertragsschluss
§ 5	Übergabe und Änderung der Abwasserentsorgungsbedingungen
§ 6	Abwassereinleitungen
§ 7	Vorbehandlungsanlage
§ 8	Untersuchung des Abwassers
§ 9	Entwässerungsantrag und Zustimmung der AWH
§ 10	Umfang der Abwasserbeseitigung, Benachrichtigung bei Unterbrechungen
§ 11	Haftung
§ 12	Baukostenzuschuss
§ 13	Anschlussleitung/Grundstücksanschluss
§ 14	Grundstücksentwässerungsanlage
§ 15	Rückstau
§ 16	Indirekteinleiter
§ 17	Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben
§ 18	Zutrittsrecht
§ 19	Auskunfts- und Anzeigepflichten
§ 20	Technische Anschlussbedingungen
§ 21	Entgelterhebung
§ 22	Entgelterhebung für die Schmutzwasserbeseitigung
§ 23	Entgelterhebung für die Niederschlagswasserbeseitigung
§ 24	Entgelterhebung für die dezentrale Entsorgung
§ 25	Abschlagszahlungen und Abrechnung
§ 26	Zahlung, Verzug
§ 27	Vorauszahlungen
§ 28	Sicherheitsleistung
§ 29	Zahlungsverweigerung
§ 30	Aufrechnung
§ 31	Datenschutz
§ 32	Verweigerung der Abwasserbeseitigung
§ 33	Vertragsstrafe
§ 34	Gerichtsstand
	Anlage zu § 6 AEB-A

§ 1

Vertragsverhältnis/Geltungsbereich

- (1) Die Abwassergesellschaft Halberstadt GmbH (nachfolgend „AWH“ genannt) führt die Abwasserbeseitigung auf der Grundlage eines privatrechtlichen Abwasserbeseitigungsvertrages durch.
- (2) Für die Abwasserbeseitigung in der Stadt gelten die nachfolgenden Abwasserentsorgungsbedingungen.
- (3) Die Abwasserentsorgungsbedingungen gelten für alle Kunden, die nach der Satzung der Stadt Halberstadt über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung unterliegen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Die Begriffsbestimmungen richten sich nach § 2 der Satzung der Stadt Halberstadt über die öffentliche Abwasserbeseitigung.

§ 3

Vertragspartner, Kunde

- (1) Die AWH schließt einen Abwasserbeseitigungsvertrag mit dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten ab. Vertragspartner sind außerdem solche Personen, welche die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben, soweit kein Grundstückseigentümer oder dinglicher Nutzungsberechtigter ermittelbar ist oder anstelle des Grundstückeigentümers der jeweilige Mieter oder Pächter eines Grundstücks, eines Gebäudes oder einer Wohnung, soweit dies ausdrücklich mit der AWH vereinbart worden ist.
- (2) Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Abwasserbeseitigungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem

Abwasserbeseitigungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der AWH unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der AWH auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

- (3) Abs. 2 gilt entsprechend, wenn das Eigentum an dem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- (4) Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er der AWH einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.
- (5) In den Fällen der Abs. 2, 3 und 4 ist der Kunde verpflichtet, einen Wechsel des Bevollmächtigten der AWH unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Tritt anstelle der AWH ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Abwasserbeseitigungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Unternehmenswechsel ist öffentlich bekannt zu geben.

§ 4

Vertragsschluss

- (1) Der Abwasserbeseitigungsvertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Der Vertrag kommt durch die Genehmigung des Antrages auf Entsorgung durch den Kunden oder durch die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung zustande. Der Kunde ist verpflichtet der AWH unverzüglich mitzuteilen, wenn er die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung in Anspruch nimmt. Die Abwasserbeseitigung erfolgt zu den für gleichartige Vertragsverhältnisse geltenden Preisen der AWH und der Stadt.
- (2) Änderungen der Abwasserentsorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Halberstadt bzw. den für die Stadt Halberstadt geltenden Vorgaben der amtlichen Bekanntgabe wirksam. Dies gilt auch für die dazugehörenden Preise, sofern sie nicht dem Kunden im Einzelfall mitgeteilt werden.

- (3) Übernimmt ein neuer Kunde eine bestehende Anlage, sind der bisherige und der neue Kunde verpflichtet, der AWH den Zeitpunkt der Übergabe und ihre Anschriften mitzuteilen. Aufgrund dieser Mitteilung scheidet der bisherige Kunde aus den Verträgen aus und der neue Kunde tritt an seine Stelle, sofern sich die genehmigten oder vertraglich vereinbarten Bedingungen nicht ändern. Kommen die Kunden dieser Pflicht nicht nach, sind beide gegenüber der AWH und der Stadt für die Verbindlichkeit als Gesamtschuldner verantwortlich.
- (4) Der Abwasserbeseitigungsvertrag kann mit einer Frist von vier Wochen auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

§ 5

Übergabe und Änderung der Abwasserentsorgungsbedingungen

- (1) Die AWH ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsabschluß nach § 3 Abs. 1 sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Abwasserbeseitigungsvertrag zugrunde liegenden Abwasserentsorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen unentgeltlich auszuhändigen.
- (2) Die Abwasserentsorgungsbedingungen können durch die AWH mit Wirkung für alle Kunden geändert oder ergänzt werden. Änderungen oder Ergänzungen werden mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Sinne des § 4 (2) wirksam.

§ 6

Abwassereinleitungen

(1) In die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet werden, die

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der Abwasserbeseitigungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

Feste Abfälle und Rückstände dürfen nicht zum Zwecke der Beseitigung in die Abwasseranlagen eingeschwemmt werden.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

- Abfallstoffe z. B.: Kehrlicht, Asche, Glas, Schutt, Sand, Schlamm, Müll, Küchenabfälle, Fasern, Kunststoff, Textilien, grobes Papier u. a. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden); Treber, Trester, Trub, feststoffhaltige Schlempe, hefehaltige Rückstände, Molke, Latices, Lederreste, Borsten, Abfälle aus Schlachtung und Tierkörperverwertung, Blut;
- erhärtende Stoffe z. B.: Zement, Kalk, Kalkmilch, Gips, Mörtel, Kartoffelstärke, Kunstharz, Bitumen, Teer;
- feuergefährliche, explosionsartige Gemische bildende Stoffe, z. B.: abscheidbare, emulgierte und gelöste Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Heizöl, Schmieröle, Spiritus, Farben, Lacke, Phenole, Carbide, die Acetylen bilden;
- Öle, Fette wie z. B.: abscheidbare und emulgierte öl- und fetthaltige Stoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs;
- aggressive und/oder giftige Stoffe, z. B.: Säuren, Laugen und Salze, Stoffe zur Pflanzenbehandlung und Schädlingsbekämpfung, Stoffe, die mit Abwasser reagieren und dadurch schädliche Produkte und Wirkungen erzeugen, Schwerflüssigkeiten, z. B. TRI und PER, Chloroform, Tetrachlorkohlenstoff, Dichlorethylen;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten und/oder die Ölabscheidung verhindern;

- Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Spül- und Waschmittel, die zu unverhältnismäßig großer Schaumbildung führen;
 - Tierfäkalien und Silagesickersäfte, z. B.: Jauche, Gülle, Mist;
 - Dämpfe und Gase, z. B. Chlor, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Cyanwasserstoff sowie Stoffe, die solche Gase bilden.
 - Stoffe, die gemäß Abfallbeseitigungsgesetz als Abfall ordnungsgemäß zu beseitigen sind.
Ausgenommen sind unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge wie sie im häuslichen Schmutzwasser üblicherweise anzutreffen sind.
- (3) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung vom 20. Juli 2001 (BG BL I S. 1714, (2002/1459)) in der jeweils gültigen Fassung entspricht.
- (4) Die AWH kann die Einleitung von Abwässern außergewöhnlicher Art und Menge versagen oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen.
- (5) In die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung darf nur Abwasser eingeleitet werden, dessen Beschaffenheit und Inhaltsstoffe den Grenzwerten der Anlage dieser AEB-A entspricht.
In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
Für das Einleiten von Kondensaten aus Feuerungsanlagen sind die Vorgaben des ATV-Arbeitsblattes A 251 einzuhalten.
- (6) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem, nicht häuslichem Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe erforderlich. Diese Abwässer dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in einer Stichprobe die in der Anlage aufgeführten Grenzwerte nicht überschreiten. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die, in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen, gemischt werden. Die qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern „Temperatur“ und „pH-Wert“ anzuwenden.

Der Grenzwert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der gemeindlichen Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 % übersteigt.

Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-EN des Fachausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin, auszuführen. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

- (7) Darüber hinaus kann die AWH im Einzelfall die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Abwasserbeseitigungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Abwasserbeseitigungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen eines wasserrechtlichen Bescheides, erforderlich ist.
- (8) Die AWH kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Abs. 1 bis 6 zulassen, wenn der Kunde Maßnahmen trifft, die ein Einleitungsverbot nicht mehr rechtfertigen. In diesem Fall hat der Kunde der AWH eine Beschreibung der Maßnahmen vorzulegen.
- (9) Wenn Stoffe im Sinne der Abs. 1 bis 6 in die Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangen, hat der Kunde die AWH sofort zu verständigen.
- (10) Eine Verdünnung des Abwassers zum Erreichen der Einleitwerte ist unzulässig.
- (11) Die AWH kann verlangen, dass Abwasser vor der Einleitung vorbehandelt wird, wenn die Beschaffenheit des Abwassers dies erfordert, insbesondere wenn es nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht zusammen mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann. Die AWH kann auch verlangen, dass das Abwasser vor der Einleitung gespeichert wird, wenn seine Menge im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Abwasseranlagen die Rückhaltung erfordert.

- (12) Wenn sich Menge und Beschaffenheit des Abwassers erheblich verändert, hat der Einleiter dies der AWH unverzüglich anzuzeigen.
- (13) Die AWH kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des Besitzers Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut werden.
- (14) Die AWH kann Abwasseruntersuchungen auf Kosten des Benutzers vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen und durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht.

§ 7

Vorbehandlungsanlage

- (1) Höhere Konzentrationen als nach § 6 zulässig bedingen den Betrieb einer Vorbehandlungsanlage.
- (2) Zur Kontrolle der Abwasserbeschaffenheit muss im Ablauf der Vorbehandlungsanlagen eine Möglichkeit zur Probeentnahme vorgesehen werden. Die genaue Lage des Probeentnahmepunktes ist der AWH mitzuteilen.
- (3) Der Betreiber von Vorbehandlungsanlagen hat durch Eigenkontrolle zu überwachen und zu gewährleisten, dass die für die Einleitung in die Abwasseranlage zugelassenen Konzentrationen nicht überschritten werden. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen, das der AWH auf Verlangen vorzulegen ist.
- (4) Leitet ein Betrieb an mehreren Stellen seine Abwässer in die öffentliche Kanalisation ein, so wird jede Einleitungsstelle separat betrachtet.
- (5) In jedem Betrieb muss eine Person bestimmt und der AWH angezeigt werden, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage verantwortlich ist.

- (6) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.
- (7) Abscheider müssen von den Kunden entsprechend den jeweiligen Wartungsvorschriften des Herstellers und bei Bedarf entleert werden. Jede Abscheideanlage ist gemäß den geltenden DIN-Vorschriften zu kontrollieren, zu warten, zu reinigen und zu überprüfen.
- (8) Der Kunde ist für jeden Schaden haftbar, der durch unsachgemäßen Betrieb und Wartung der Vorbehandlungsanlagen an den öffentlichen Abwasseranlagen oder bei der AWH entsteht.
- (9) Die Einbringung von Rückständen aus der Vorbehandlung in die Sammelleitungen ist nicht zulässig. Das Abscheidegut ist durch einen zugelassenen Entsorgungsbetrieb zu entsorgen. Der Entsorgungsnachweis ist durch den Entsorgungsbetrieb zu führen.
- (10) Der Kunde hat der AWH sofort Mitteilung zu machen, wenn die Funktionsfähigkeit der Vorbehandlung gestört ist, wenn sie außer Betrieb genommen werden soll oder nicht mehr benötigt wird. Anlagen mit unzureichender Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu verändern.

§ 8

Untersuchung des Abwassers

- (1) Die AWH ist berechtigt, vom Kunden Auskunft über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers zu verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der AWH auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 6 fallen und dass das Abwasser in seiner Beschaffenheit der Vorschrift des § 6 Abs. 5 entspricht.

- (2) Die AWH hat jederzeit das Recht, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Wird durch das Untersuchungsergebnis die nicht erlaubte Einleitung von Abwasser festgestellt, hat der Kunde die Kosten der Untersuchung zu tragen. Eine Verfolgung als Ordnungswidrigkeit bleibt hiervon unberührt.
- (3) Zur Überprüfung von Einleitungen nicht-häuslichen Abwassers werden zwischen der AWH und dem Einleiter individuelle Vereinbarungen über Art, Umfang und Turnus der Untersuchungen sowie über die Kostentragung getroffen. Die Überprüfung ist – unabhängig vom Ergebnis – kostenpflichtig, wobei zumindest der Aufwand der Probenahme und die mit der Untersuchung verbundenen Kosten gedeckt werden sollen.

§ 9

Entwässerungsantrag und Zustimmung der AWH

- (1) Der Neuanschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen bedarf eines Antrags des Kunden und der Genehmigung der AWH. Eines erneuten Antrags und der Zustimmung bedürfen Einleitungen, die in der Menge und Beschaffenheit des Abwassers wesentlich von der bisherigen Einleitung abweichen; dies ist insbesondere der Fall, wenn Grenzwerte des § 6 überschritten werden. Die Notwendigkeit weiterer Genehmigungen, z. B. durch die zuständige Untere Wasserbehörde, bleibt unberührt.

Im Falle des § 4 der Satzung der Stadt Halberstadt über die öffentliche Abwasserbeseitigung ist der Entwässerungsantrag bis spätestens 6 Wochen nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen.

Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag drei Monate vor dem geplanten Beginn einzureichen.

- (2) Der Antrag für den Anschluss an eine Abwasseranlage ist schriftlich bei der AWH zu stellen und muss enthalten:
 - a) ein Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung sowie Angaben über Größe und Befestigungsart der befestigten Flächen und ggf. eine Berechnung der Grundstücksentwässerungsanlage.

b) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:

- Straße und Hausnummer,
- vorhandene oder geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
- Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
- Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
- in der Nähe der Abwasserleitung vorhandener Baumbestand,

Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten und Mischwasserleitungen mit strichpunktieren Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden

- | | | |
|-----------------------------|---|---------|
| - für vorhandene Anlagen | = | schwarz |
| - für neue Anlage | = | rot |
| - für abzubrechende Anlagen | = | gelb |

Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

- c) ein Schnittplan 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten.
- d) ein Längenschnitt durch die Grundleitungen und die Kontrollschächte mit Angaben der Höhenmaße zur Straße, bezogen auf N.N. oder H.N.
- e) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse und Hebeanlagen.
- f) soweit erforderlich ein Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage.
- (3) Die AWH kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.
- (4) Die Antragsunterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planverfasser zu unterschreiben.
- (5) Die AWH kann ihre Zustimmung unter Auflagen und Bedingungen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.

- (6) Die Zustimmung erlischt, wenn innerhalb von einem Jahr nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung 1 Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens 2 Jahre verlängert werden.

§ 10

Umfang der Abwasserbeseitigung, Benachrichtigung bei Unterbrechungen

- (1) Unter den Voraussetzungen des § 4 ist der Kunde berechtigt, gemäß der Einleitgenehmigung jederzeit Abwasser in die Abwasserbeseitigungseinrichtung einzuleiten. Dies gilt nicht, soweit und solange die AWH an der Abwasserbeseitigung durch höhere Gewalt und sonstige Umstände, deren Beseitigung nicht zugemutet werden kann, gehindert wird.
- (2) Betreiber von Grundstückskläranlagen und abflusslosen Gruben sind den Kunden nach Abs. 1 hinsichtlich der Einleitkriterien und der Benutzungspflicht gleichgestellt.
- (3) Die Abwasserbeseitigung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Ausführung betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die AWH hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (4) Die AWH hat den Kunden bei einer nicht für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Abwasserbeseitigung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die AWH dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 11

Haftung

- (1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Abwasserbeseitigung erleidet, haftet die AWH aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle
1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden von der AWH oder einem Erfüllungs- oder

Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,

2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der AWH oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der AWH verursacht worden ist.
- (2) Bei Mängeln oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch Rückstau infolge von betriebsbedingten Kanalreinigungsarbeiten, Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbrüchen, Schneeschmelze, durch Hemmungen im Wasserablauf oder durch rechtswidrige Eingriffe Dritter hervorgerufen werden, hat der Kunde keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.
- (3) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche eines Kunden anzuwenden, die dieser gegen ein für die AWH tätiges drittes Abwasserentsorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend macht. Die AWH ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind und von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (4) Der Kunde hat den Schaden unverzüglich der AWH oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.
- (5) Für Schäden, die der AWH entstehen, gilt:
1. Für alle Schäden und Folgeschäden an den Anlagen der AWH, die infolge von Verstößen gegen Benutzerpflichten entstehen, haftet der Kunde, sofern er nicht nachweist, dass weder ihn noch Dritte ein Verschulden trifft. Dritte in diesem Sinne sind Personen, denen der Kunde, gleich aus welchem Rechtsgrund, Einwirkungen auf seine Grundstücksentwässerungsanlagen oder die Anlagen der AWH ermöglicht, insbesondere Angehörige, Angestellte, Besucher, Mieter, beauftragte Handwerker u. a.
 2. Der Kunde haftet auch ohne Verschulden für alle Schäden und Folgeschäden, die der AWH oder Dritten dadurch entstehen, dass von seinem Grundstück aus die in § 6 genannten Stoffe in die Abwasserbeseitigungsanlagen gelangen.
 3. Der Kunde hat der AWH alle Aufwendungen für die Ermittlung verbotener Einleitungen zu erstatten, wenn solche festgestellt werden.
- (6) Der Kunde hat die AWH von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten, soweit die AWH nicht entsprechend Abs. 1 haftet.

§ 12

Baukostenzuschuss

- (1) Der Grundstückseigentümer hat bei Neuanschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage oder bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung an die AWH einen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der notwendigen Kosten für die Erstellung/Verstärkung der örtlichen Abwasserbeseitigung dienenden Abwasseranlagen zu bezahlen. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte baukostenzuschusspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Vermögensrechtsanpassungsgesetzes vom 4. Juli 1995 (BGBl. I S. 895), belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts baukostenzuschusspflichtig. Mehrere Baukostenzuschusspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil baukostenzuschusspflichtig.

- (2) Der Baukostenzuschuss für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet. Bei dessen Ermittlung werden für das erste Vollgeschoss 25 v. H. und für jedes weitere Vollgeschoss 15 v. H. der Grundstücksfläche – in tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§ 7 BauNVO) für das erste Vollgeschoss 50 v. H. und für jedes weitere Vollgeschoss 30 v. H. der Grundstücksfläche – in Ansatz gebracht.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist die Geschosshöhe wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden bei industriell oder gewerblich genutzten Grundstücken und Grundstücken, die in sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) liegen und entsprechend genutzt werden, je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.

Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt.

a) Als Grundstücksfläche gilt

- aa) bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks.
- ab) bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im Übrigen im Außenbereich liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB;
- ac) bei Grundstücken, die nicht unter ae) fallen, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand vom 50 m dazu verlaufenden Linie; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit der Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie;
- ad) bei Grundstücken, die über die sich nach ac) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in einer der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft;
- ae) bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze – nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche;
- af) bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden sowie bei Grundstücken für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen; wird durch diese Zuordnung die Grundstücksgrenze überschritten oder überschneiden sich dadurch mehrere Zuordnungsflächen auf dem Grundstück, werden die Überschreitungs- oder Überschneidungsflächen den anderen Abstandsflächen um die angeschlossene Baulichkeit herum gleichmäßig zugeordnet,

- ag) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen; wird durch diese Zuordnung die Grundstücksgrenze überschritten oder überschneiden sich dadurch mehrere Zuordnungsflächen auf dem Grundstück, werden die Überschreitungs- oder Überschneidungsflächen den anderen Abstandsflächen um die angeschlossene Baulichkeit herum gleichmäßig zugeordnet,
- ah) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich Planfeststellung, der Betriebsplan oder der diesen ähnliche Verwaltungsakte bezieht.
- b) als Vollgeschoss gilt
- ba) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- bb) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet,
- bc) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
- bd) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je nach Nutzungsebene,
- be) die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Abs. 2 ba) bis Abs. 2 bc), wenn die Zahl der Vollgeschosse nach 1 ba) die Gebäudehöhe nach Abs. 2 bb) oder die Baumassenzahl nach Abs. 2 bc) überschritten wird,
- bf) soweit kein Bebauungsplan besteht bei bebauten und unbebauten Grundstücken die Zahl der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
- bg) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, bei Grundstücken,
- bga) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- bgb) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,

- bgc) die in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Abs. 2 ba) bis Abs. 2 bc),
- bh) bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur ungeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsgebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- bi) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, - bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 ah) – die Zahl von einem Vollgeschoss,
- (3) Der Baukostenzuschuss für die Niederschlagswasserbeseitigung wird unter Berücksichtigung der folgenden Absätze nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.
- a) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.
- b) Bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, werden 75 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Für alle anderen Grundstücke gilt Abs. 2 a).
- c) Als Grundflächenzahl gelten
- ca) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
- cb) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:
- | | |
|---|-----|
| Kleinsiedlungs-, Wochenhaus- und Campingplatzgebiete | 0,2 |
| Wohn-, Dorf- und Ferienhausgebiete | 0,4 |
| besondere Wohngebiete, Mischgebiete | 0,6 |
| Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i. S. der BauNVO | 0,8 |
| Kerngebiete | 1,0 |
- cc) für Sportplätze u. selbständige Garagen u. Einstellplatzgrundstücke 1,0

cd) für Grundstücke im Außenbereich (§ BauGB), Grundstücke, für die durch Bebauungsplan landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt ist, und bei Friedhofgrundstücken und Schwimmbädern 0,2

ce) die Gebietseinordnung gemäß Abs. 3 cb) richtet sich für Grundstücke

cea) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,

ceb) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§§ 34 BauGB) nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.

- (4) Der Baukostenzuschuss richtet sich nach dem jeweils gültigen Preisblatt.
- (5) Für übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden, wird der Baukostenzuschuss begrenzt. Die durchschnittliche Größe der Wohngrundstücke beträgt 1.110 m². Übergroß ist ein Wohngrundstück, wenn die Durchschnittsgröße um mehr als 30 % überschritten wird. Übergroße Wohngrundstücke sind damit nur bis zur Größe von 1.443 m² baukostenzuschusspflichtig.
Berechnungsfläche ist die der Straße zugewandte Grundstücksseite und eine ideelle Linie die parallel hierzu verläuft.
Nach abwassertechnischer Erschließung der nicht berechneten Fläche wird auch dafür ein Baukostenzuschuss fällig.
- (6) Der Baukostenzuschuss ist mit Erstellung des Grundstücksanschlusses zur Zahlung fällig. Die AWH kann den Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage von der Bezahlung des Baukostenzuschusses abhängig machen.
- (7) Der Anschlussnehmer hat einen weiteren Baukostenzuschuss zu entrichten, wenn er seine Leistungsanforderungen, insbesondere durch veränderte Grundstücksnutzung bzw. Grundstücksteilung wesentlich erhöht und deswegen die Abwasseranlagen der AWH verstärkt oder erweitert werden müssen.

§ 13

Anschlussleitung/Grundstücksanschluss

- (1) Die Anschlussleitung (Grundstücksanschluss oder auch Anschlusskanal) beginnt an dem jeweiligen Anschlussstutzen bzw. der Muffe an dem erschließenden Abwasserkanal oder mit dem Abzweigstück und endet hinter dem ersten Kontrollschacht auf dem Grundstück. Ist kein Kontrollschacht vorhanden, endet er an der Grundstücksgrenze.
- (2) Art, Zahl und Lage der Anschlussleitungen sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Kunden und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der AWH bestimmt.
- (3) Anschlussleitungen gehören zu den Betriebsanlagen der AWH und stehen in deren Eigentum. Sie werden einschließlich des Kontrollschachts ausschließlich von dieser hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Kunde hat möglichst unmittelbar an der Grundstücksgrenze die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (4) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die AWH den vorläufigen Anschluss an eine andere Abwasseranlage gestatten oder verlangen.
- (5) In der Regel ist jedes Grundstück über eine Anschlussleitung anzuschließen. Als Ausnahme kann die AWH mehrere Anschlussleitungen für ein Grundstück zulassen. In begründeten Fällen kann die AWH zulassen oder verlangen, dass mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Anschlussleitung angeschlossen werden. Die beteiligten Grundstückseigentümer müssen in diesem Fall die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweiligen fremden Grundstück i. d. R. durch Eintragung einer Baulast gesichert haben.
- (6) Jede Beschädigung der Anschlussleitung, insbesondere das Undichtwerden der Leitung sowie sonstige Störungen sind der AWH durch den Kunden sofort mitzuteilen.

- (7) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Kunde den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Kunde kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernis und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses bei Bau und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (8) Die AWH ist berechtigt, vom Kunden die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung entstehenden Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung des Grundstücksanschlusses zu verlangen. Die Berechnung der Kosten erfolgt nach Pauschal-/Festpreisen entsprechend dem Preisblatt. Vor Beginn der Arbeiten hat der Kunde einen angemessenen, unverzinslichen Kostenvorschuss auf die voraussichtlich entstehenden Kosten zu zahlen. Die Kosten werden pauschal berechnet, wobei die tatsächliche Länge der Anschlussleitung ab Straßenmitte zugrunde gelegt wird, mindestens jedoch 5 m. Die AWH behält sich das Recht vor, bei schwierigen oder außergewöhnlichen Verhältnisse andere Anschlusskosten zu berechnen.
- (9) Stellt die AWH auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder einen eigenen Grundstücksanschluss oder nach dessen Beseitigung einen neuen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der AWH die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (10) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Grundstücksanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Grundstücksanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil der Abwasserbeseitigungseinrichtung, so hat die AWH die Kosten neu aufzuteilen und dem Kunden den etwa zuviel gezahlten Betrag zu erstatten.
- (11) Soweit bei Vertragsschluss hinsichtlich des Grundstücksanschlusses eine von Abs. 3 abweichende Eigentumsregelung besteht, wird diese durch den Vertrag

nicht berührt. Im Einvernehmen mit der AWH kann der Kunde das Eigentum am Grundstücksanschluss auf die AWH übertragen.

- (12) Kunden, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen der AWH die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Grundstücksanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.
- (13) Die AWH unterhält den Grundstücksanschluss und reinigt ihn bei Verstopfung. Die Kosten trägt der Kunde, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich werden. Mehrere Kunden eines gemeinsamen Grundstücksanschlusses haften als Gesamtschuldner.
- (14) Bei Abbruch eines mit dem Grundstücksanschluss versehenen Gebäudes wird der Grundstücksanschluss durch die AWH verschlossen oder beseitigt, es sei denn, dass der Anschluss für ein neu zu errichtendes Gebäude wieder verwendet werden soll und nach seinem Zustand dazu geeignet ist. Die Kosten für das Verschließen oder Beseitigen eines Anschlusses hat der Kunde zu tragen.

§ 14

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem Kunden nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gemäß den jeweils geltenden DIN-Normen oder anderen Vorschriften und nach diesen AEB-A, auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Insbesondere müssen alle Grundstücksentwässerungsanlagen dauerhaft gas- und wasserdicht, standsicher sowie wurzelfest sein.
- (2) Besteht zur Abwasserbeseitigungseinrichtung kein natürliches Gefälle, so kann die AWH vom Kunden den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung der Abwasserbeseitigungseinrichtung nicht möglich ist. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (3) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwäs-

serungsanlage Abscheider einzuschalten und zu benutzen. Die Abscheider müssen entsprechend der DIN EN-Norm in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Die AWH kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen und die Einhaltung der in § 6 festgesetzten Grenzwerte überprüfen.

- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist vom Kunden gegen einen Rückstau des Abwassers aus der Abwasserbeseitigungseinrichtung zu sichern. Die Rückstauenebene ist gemäß DIN EN 12056 die höchste Ebene, bis zu der das Wasser in einer Entwässerungsanlage ansteigen kann. Wenn keine anderen Angaben vorliegen, gilt bei ebenem Gelände die Straßenoberfläche über der Anschlussstelle am Kanal als Rückstauenebene. Hierbei sind zusätzlich zur Fahrbahn die Gehwege, Seitenstreifen usw. eingeschlossen. Bei Straßenoberflächen mit starkem Gefälle ist in der Regel die Oberkante des entgegen der Fließrichtung des Kanals nächstgelegenen Schachtes die Rückstauenebene.
- (5) Für die ordnungsgemäße Herstellung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung sowie den sicheren Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage sowie der Anschlussleitung ist der Kunde verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der AWH oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind. Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage sowie der Anschlussleitung sind vom Kunden sofort zu beseitigen.
- (7) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Anschlussleitung darf nur unter Beachtung gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik sowie den Vertragsbedingungen hergestellt, erweitert, geändert, unterhalten und betrieben werden. Die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage und der Anschlussleitung sowie deren Erweiterung oder wesentliche Änderung dürfen grundsätzlich nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Die AWH ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

- (8) Mit der Erweiterung oder wesentlichen Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach schriftlicher Zustimmung der AWH begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach wasserrechtlichen Bestimmungen, bleibt durch die Zustimmung der AWH unberührt.
- (9) In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen nur Materialien und Geräte eingebaut werden, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- (10) Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die AWH gestatten, dass zwei oder mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen eine gemeinsame Anschlussleitung erhalten. Benutzungs- und Unterhaltungsrechte und -pflichten müssen von den beteiligten Grundstückseigentümern zuvor schriftlich und ggf. grundbuchlich gesichert werden.
- (11) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen oder die Anschlussleitung nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen, so hat sie der Kunde auf Verlangen der AWH auf eigene Kosten anzupassen. Für die Anpassung ist dem Kunden eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.
Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die AWH.
- (12) Die Ausführung und Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen an diesen Anlagen auf dem Grundstück ist der AWH unverzüglich mitzuteilen, damit die AWH diese Arbeiten überprüfen kann. Die Überprüfung befreit das ausführende Unternehmen nicht von seiner Verpflichtung gegenüber seinem Auftraggeber bzw. den Abwassereinleitern auf anderen Grundstücken zu vorschriftsmäßiger Ausführung der Arbeiten und löst keinerlei Ersatzansprüche gegenüber der AWH aus.
- (13) Unbeschadet einer etwaigen Genehmigungspflicht nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften dürfen Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit schriftlicher Einleitgenehmigung der AWH an das öffentliche Abwassernetz angeschlossen werden. Dies gilt auch für den mittelbaren Anschluss des Hinterlegers. Dem Antrag sind beizufügen:

- a. Der Entwässerungsplan (Lageplan, Grundrisse, Schnitte) nach den Vorschriften der Bauvorlagenverordnung;
 - b. Angaben über Menge und Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers.
- (14) Vor Inbetriebnahme muss die Grundstücksentwässerungsanlage durch die Abwassergesellschaft Halberstadt GmbH abgenommen werden. Der Grundstückseigentümer oder die ausführende Firma hat Beginn und Abschluss der Herstellungsarbeiten unverzüglich der Abwassergesellschaft Halberstadt GmbH anzuzeigen. Bei der Abnahme muss die gesamte Grundstücksentwässerungsanlage sichtbar und gut zugänglich sein. Sollten bei der Abnahme Leitungen verdeckt sein oder Mängel festgestellt werden, kann die Freilegung der Leitungen oder die Mängelbeseitigung in angemessener Frist gefordert werden. Die Abwassergesellschaft Halberstadt GmbH ist berechtigt, bei Abnahme oder bei Verdacht auf Undichtigkeit, den Nachweis der Dichtigkeit der Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers zu verlangen. Die Dichtigkeitsprüfungen sind für Abwasserleitungen gemäß DIN 1986 Teil 30 und für abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen gemäß DIN 4261 durchzuführen.
- (15) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder auch vorübergehend außer Betrieb gesetzt, so hat der Grundstückseigentümer auf Verlangen der AWH den Anschlusskanal an der Einleitstelle auf seine Kosten zu verschließen und zu beseitigen.
- (16) Die AWH ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Eigentümer und Besitzer sind verpflichtet, den Beauftragten der AWH Zugang zu verschaffen, Auskünfte zu geben, Einblick zu gewähren und Hilfestellung zuleisten, soweit sie erforderlich ist, um die Prüfung zu ermöglichen.
- (17) Die ordnungsgemäße Funktion der Grundstücksentwässerungsanlage muss durch eine ausreichende Lüftung sichergestellt werden. Die Falleitung muss als Lüftungsleitung bis über das Dach geführt werden. Die Be- und Entlüftung von Abwasserleitungen darf nicht durch den Einbau von Geruchsverschlüssen oder andere behindernde Einbauten innerhalb der Leitung unterbrochen werden. Für die Planung und Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage sind die Bemessungsgrundlagen von Sammelanschlussleitungen nach DIN 1986-100 zu verwenden.

§ 15

Rückstau

- (1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Abwasseranlage in die angeschlossenen Grundstücke hat sich der Anschlussnehmer selbst zu schützen. Für Schäden durch Rückstau haftet die AWH nicht.
- (2) Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Niederschlagswasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gegen Rückstau abgesichert sein. Abwasser, welches oberhalb der Rückstauenebene anfällt, ist mit natürlichem Gefälle abzuleiten. Es darf nicht über die Rückstauverschlüsse geführt werden. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und sind nur bei Bedarf zu öffnen.
- (3) Wo die Absperrvorrichtung nicht dauernd geschlossen sein kann oder die Räume unbedingt gegen Rückstau gesichert werden müssen, z. B. Wohn- und Sanitärräume, gewerbliche Räume, Lagerräume oder andere Räumlichkeiten, ist das Schmutzwasser mit einer Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben.

§ 16

Indirekteinleiter

Bei Indirekteinleitungen sind der AWH die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Anforderung hat der Kunde Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und ggf. die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen.

§ 17

Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

- (1) Die Entleerung von Kleinkläranlagen, Absetzschächten und abflusslosen Gruben ist nach Bedarf, unter Einhaltung der DIN 4261-1 durchführen zu lassen. Bedarf besteht, wenn
 - a) Ablagerungen die Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit der Grundstücksentwässerungsanlagen zu beeinträchtigen drohen;

- b) Abflusslose Gruben bis 90 % gefüllt sind. Unabhängig davon kann die AWH regelmäßige Entschlammungstermine bestimmen.
- (2) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sind entsprechend den Wartungsvorschriften des Herstellers und unter Einhaltung der DIN 4261-1 zu betreiben.
- (3) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sind auf dem Grundstück so anzuordnen, dass sie vom Entsorgungsfahrzeug über eine verkehrssichere Zufahrt erreichbar sind und entleert sowie überwacht werden können. Ihre Abdeckungen müssen dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen und gesichert sein, dass Gefahren nicht entstehen können. Nach Aufforderung sind festgestellte Mängel, die einer ordnungsgemäßen Entsorgung entgegenstehen, durch den Kunden unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Der Kunde hat bei der Entleerung von Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben auf einem Begleitschein die Menge des übernommenen Abwassers bzw. der Rückstände und die Übereinstimmung der Abwasserqualität mit § 6 dieser AEB zu bestätigen.

§ 18

Zutrittsrecht

- (1) Der Kunde hat den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der AWH den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesen Vertragsbedingungen erforderlich ist.
- (2) Wenn es aus den in Abs. 1 genannten Gründen erforderlich ist, auch die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Kunde verpflichtet, der AWH hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.
- (3) Den Beauftragten der AWH sind die Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem angeschlossenen Grundstück während der Tageszeit, bei schwerwiegenden Störungen der öffentlichen Abwasserableitung und -behandlung erforderli-

chenfalls jederzeit, zu Messungen und Kontrollen zugänglich zu machen. Die Beauftragten sind berechtigt, die Anlagen zu überprüfen und die zu diesen Anlagen vorhandenen Unterlagen einzusehen. Den Beauftragten sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Schächte, Probeentnahmestellen sowie Rückstauverschlüsse müssen jederzeit zugänglich sein. Wenn es erforderlich ist, auch die Räume eines Mieters oder ähnlichen Dritten zu betreten, ist der Kunde verpflichtet, der AWH den Zutritt zu verschaffen. Die Beauftragten der AWH haben sich auszuweisen.

§ 19

Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, ihm bekannt werdende Störungen und Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage und an die zu seinem Grundstück führenden Anschlussleitungen unverzüglich der AWH zu melden.
- (2) Wem bekannt wird, dass gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasseranlagen gelangen oder gelangt sind, hat darüber sofort die AWH zu informieren.
- (3) Der Kunde hat der AWH unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn
 - die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt und in Betrieb genommen, verschlossen, beseitigt, erneuert oder verändert werden soll,
 - die Voraussetzungen für den Anschlusszwang entfallen,
 - durch Verkauf oder Teilung des Grundstückes ein neuer Kunde/Einleiter Anschlussrechte und -pflichten übernimmt,
 - Nutzungsartenänderungen auf den Grundstücken eintreten.

Die Inhaber von Gewerbe- und Industriegrundstücken haben der AWH darüber hinaus mitzuteilen, wenn

- erstmalig Abwasser vom Betriebsgrundstück in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird,
 - Änderungen in der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers eintreten.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat der AWH alle allgemeinen Daten zum Grundstück, wie z. B. Lage des Grundstücks (Gemarkung, Flur, Flurstück) und zu seiner/ihrer Person (z. B. Name, Anschrift) anzugeben.

- (5) Der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen haben der AWH unverzüglich mitzuteilen:
- Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers,
 - wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage gelangen oder damit zu rechnen ist;
 - den Entleerungsbedarf der abflusslosen Gruben, Kleinkläranlagen und Gruben von Trockenklosetts.
- (6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht mitzuteilen, den Anschlusskanal rechtzeitig, spätestens nach Aufforderung durch die AWH, zu verschließen und zu beseitigen.
- (7) Sofern anstelle des Grundstückseigentümers der jeweilige Nutzungsberechtigte nach § 3 Vertragspartner die AWH bzw. der Stadt ist, obliegen diesem - neben dem Grundstückseigentümer – die vorstehend genannten Mitwirkungs- und Auskunftspflichten.
- (8) Fällt auf einem Grundstück, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, Abwasser an, das anderweitig entsorgt werden muss, kann die AWH den Nachweis verlangen, dass dieses Abwasser nach Menge und Beschaffenheit nicht den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Das gleiche gilt für die bei der Vorbehandlung anfallenden Reststoffe (z. B. Öl, Abscheidereste).

§ 20

Technische Anschlussbedingungen

- (1) Die AWH ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Grundstücksanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Entsorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse der Abwasserbeseitigungseinrichtung notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen.
- (2) Niederschlagswasser ist vom Anschluss- und Benutzungszwang ausgenommen soweit es ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickert, verreg-

net, verrieselt oder unmittelbar in ein Gewässer eingeleitet werden kann. Die dazu notwendigen Anlagen müssen den Allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Den Nachweis über die schadlose Beseitigung des Niederschlagswassers hat der Eigentümer auf der Grundlage des ATV-Arbeitsblattes A 138 in der jeweils gültigen Fassung zu führen.

§ 21

Entgelterhebung

- (1) Für die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen sind vom Kunden Entgelte zu zahlen. Die Höhe der Entgelte pro Bemessungseinheit richtet sich nach dem Preisblatt.
- (2) Im Entsorgungsgebiet werden getrennte Entgelte für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie die dezentrale Abwasserbeseitigung erhoben.
- (3) Der Kunde ist zur Zahlung der jeweiligen Abwasserentgelte verpflichtet. Entgeltpflichtig ist außerdem, wer die Leistungen der öffentlichen Abwasseranlagen in Anspruch nimmt.
- (4) Mehrere Kunden haften als Gesamtschuldner.
- (5) Beim Wechsel des Kunden geht die Pflicht mit Beginn des Nutzungsrechtes durch den neuen Kunden auf diesen über. Wenn der bisherige Kunde eine Mitteilung vom Übergang der Entgeltspflicht versäumt hat, so haftet er für die Entgelte, die für den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der AWH entstehen, gesamtschuldnerisch mit dem neuen Kunden.

§ 22

Entgelterhebung für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Für die Einleitung von Abwasser in die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung ist vom Kunden ein Entgelt zu zahlen. Das Entgelt wird nach der Abwassermenge bemessen, die auf dem Grundstück anfällt. Das Entgelt für jeden ermittelten vollen m³ Abwasser richtet sich nach dem Preisblatt.
- (2) Die Entgeltspflicht entsteht, wenn das Grundstück betriebsfertig an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. Sie erlischt mit dem Termin, auf den die Abwasserableitung fristgerecht und schriftlich durch den Kunden gekündigt ist oder

mit dem Übergang der Entgeltspflicht und der Mitteilung des bisherigen Kunden über diesen Sachverhalt.

- (3) Als Schmutzwasser angefallen gelten
- a) die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück (z. B. aus Brunnen) gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer von der AWH genehmigten Abwassermesseinrichtung,
 - d) als Brauchwasser genutztes Niederschlagswasser.

abzüglich der Wassermengen, die vom Kunden nachweislich im Sinne von Abs. (6) bis (8) nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleitet worden sind.

- (4) Der Nachweis über Wassermengen nach Absatz 3 Buchstaben b) und d) hat über geeichte Unterzähler zu erfolgen, die auf Kosten des Kunden als Entgeltpflichtigen eingebaut und unterhalten werden. Im Einzelfall kann die AWH vom Kunden verlangen, die Menge durch Abwassermesseinrichtung nachzuweisen, die der Kunde auf seine Kosten durch die AWH einbauen lassen muss. Auch die Abwassermesseinrichtungen müssen den technischen sowie den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Absatz 8 Satz 1 gilt entsprechend. Die AWH kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Kunden zur Last, falls die Abweichungen die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreiten, sonst der AWH. Verlangt die AWH keine Messeinrichtung, hat der Kunde den Nachweis der eingeleiteten Abwassermengen durch nachprüfbare Angaben zu erbringen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach oder zeigt die Messeinrichtung des Kunden fehlerhaft an, ist die AWH berechtigt, die eingeleitete Abwassermenge zu schätzen. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- (5) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, dann werden die Mengen unter Zugrundelegung des Verbrauchs des letzten Erhebungszeitraumes und unter Berücksichtigung begründeter Angaben des Kunden durch die AWH geschätzt. Grundsätzlich erkennt der Grundstückseigentümer, das vom

Trinkwasserversorger rechtskräftig vorgenommene Schätzergebnis als verbindlich an. Eine „Nichtanerkennung“ ist zu begründen.

- (6) Wasser- bzw. Abwassermengen, die nachweislich während des abgelaufenen Erhebungszeitraums nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt sind, werden auf schriftlichen Antrag bei der Berechnung abgesetzt. Der Nachweis darüber hat über geeichte Unterzähler zu erfolgen, die auf Kosten des Entgeltpflichtigen eingebaut, verplombt und unterhalten werden. Der Einbau der Unterzähler ist der AWH anzuzeigen. Ohne Nachweis, dass Wassermengen nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind, erfolgt keine Kostenerstattung bzw. Entgeltverrechnung. Kann die Absetzungsmenge nicht über Unterzähler ermittelt werden, kann die AWH die Vorlage eines Sachverständigengutachtens oder den Einbau einer Abwassermesseinrichtung auf Kosten des Entgeltpflichtigen zum Nachweis der Absetzungsmengen verlangen. Ab Einbaudatum des Zählers wird die darüber gezahlte Menge nicht mehr zur Ermittlung der Leistungspreises herangezogen.
- (7) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis der absetzbaren Menge über eine besondere Messeinrichtung erbracht werden. Dabei ist zu gewährleisten, dass über diese Messeinrichtung nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden.
- (8) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messeinrichtungen nach Abs. 6 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Bei der Pauschalabsetzung wird die Wassermenge für jede Vieheinheit um jährlich 15 m³ gemindert, höchstens insgesamt aber 100 m³/Jahr. Maßgebend ist der Viehbestand, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeträge für das laufende Jahr richtet. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

§ 23

Entgelterhebung für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Das Entgelt für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche (Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) zur Vereinfachung entgegen den Regeln der ATV und

der DIN 1986-100 Tabelle 6 Nr. 1 in der jeweils aktuellen Fassung (mit Ausnahme der begrünten Dachflächen) grundsätzlich mit dem Abflussbeiwert 1,0 bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.

Als nicht versiegelte Fläche gelten Rasenflächen, Ökopflaster, wassergebundene Schotterdecken usw. gemäß Tabelle 6 Nr. 2 in der jeweils aktuellen Fassung.

- (2) Der Entgeltschuldner hat der AWH auf deren Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Maßgebend sind die am 01. Januar des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse. Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nicht fristgemäß nach, kann die AWH die Berechnungsdaten schätzen.

§ 24

Entgelterhebung für die dezentrale Entsorgung

Die Abrechnung der Beseitigung von Fäkalien bzw. Fäkalwasser aus abflusslosen Gruben und die Beseitigung von Fäkalschlämmen aus Kleinkläranlagen erfolgt je angefangene m³ abgefahrenen Inhalts gemäß dem Preisblatt.

§ 25

Abschlagszahlungen und Abrechnung

- (1) Wird die Abwassermenge für mehrere Monate abgerechnet, so kann die AWH für die nach der letzten Abrechnung ermittelte Abwassermenge Abschlagszahlungen verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend der Abwassermenge im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem vom Hundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

- (3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.
- (4) Erhebungszeitraum ist ein Zeitabschnitt von 12 Monaten, an dessen Ende die exakte Ermittlung und Abrechnung erfolgt.
- (5) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden andere Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist das zuviel oder zuwenig berechnete Entgelt zu erstatten oder nach zu entrichten. Der Berichtigungsanspruch ist auf längstens zwei Abrechnungsjahre beschränkt.

§ 26

Zahlung, Verzug

- (1) Entgeltrechnungen werden innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung fällig.
- (2) Abschlagszahlungen sind mit dem durch die AWH festgelegten Termin fällig.
- (3) Für jede Mahnung fälliger Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen entstehen für den Kunden Mahnkosten gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt.
- (4) Dem Kunden werden nach Ablauf der Zahlungsfrist bzw. bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine zusätzlich die gesetzlichen Verzugszinsen in Rechnung gestellt.

§ 27

Vorauszahlungen

- (1) Die AWH ist berechtigt, für die Abwassermenge eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu

befürchten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

- (2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach der Abwassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die AWH Abschlagszahlungen, so kann sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.
- (3) Unter den Voraussetzungen des Absatz 1 kann die AWH auch für die in § 12 (Baukostenzuschuss) und § 13 (Kostenerstattung für den Grundstücksanschluss) bezeichneten Baumaßnahmen Vorauszahlungen auf die voraussichtlich entstehenden Kosten verlangen.

§ 28

Sicherheitsleistung

- (1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann die AWH in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verzinst.
- (3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann die AWH die erbrachte Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen.
- (4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 29

Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen

ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 30

Aufrechnung

Gegen Ansprüche der AWH kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 31

Datenschutz

Die AWH verpflichtet sich, die zur Durchführung des Abwasserbeseitigungsvertrages erforderlichen kundenbezogenen Daten unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutzgesetze des Bundes und des Landes Sachsen-Anhalt zu verarbeiten und das Datengeheimnis zu wahren. Der Kunde erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch die AWH.

§ 32

Verweigerung der Abwasserbeseitigung

- (1) Unbeschadet der Regelung des § 14 Abs. 2 ist die AWH berechtigt, die Abwasserbeseitigung zu verweigern, wenn der Kunde den Vertragsbedingungen zuwiderhandelt und die Verweigerung erforderlich ist, um
 - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit abzuwenden,
 - b) zu gewährleisten, dass die Einleitungsverbote des § 6 eingehalten werden,
 - c) zu gewährleisten, dass die Grundstücksentwässerungsanlage des Kunden so betrieben wird, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der AWH oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind.
- (2) Die AWH ist ferner berechtigt, die Abwasserbeseitigung zu verweigern, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nach §§ 21 bis 25 nicht nachkommt.

Voraussetzung ist, dass die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden und insbesondere nicht gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit verstoßen wird.

- (3) Die AWH hat die Abwasserbeseitigung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Verweigerung entfallen sind. Sind der AWH durch Zuwiderhandlungen des Kunden nach Abs. 1 Kosten entstanden, hat dieser der AWH diese Kosten zu ersetzen.
- (4) Die AWH unterrichtet die Stadt über die Verweigerung der Abwasserbeseitigung nach Abs. 1 und 2 und die Wiederaufnahme nach Abs. 3.

§ 33

Vertragsstrafe

- (1) Verstößt der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Einleitungsverbote des § 6 ist die AWH berechtigt, eine Vertragsstrafe zu berechnen. Dabei kann die AWH höchstens vom Fünffachen derjenigen Abwassermenge ausgehen, die sich auf der Grundlage der Abwassermenge des Vorjahres anteilig für die Dauer des Verstoßes ergibt. Kann die Abwassermenge des Vorjahres nicht ermittelt werden, so ist die Abwassermenge vergleichbarer Kunden zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den für den Kunden geltenden Preisen zu berechnen. Gleiches gilt, wenn unbefugt ein Anschluss an die Abwasserbeseitigungseinrichtung hergestellt oder Abwasser eingeleitet wird.
- (2) Ist die Dauer des Verstoßes nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach den Grundsätzen des Abs. 1 über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

§ 34

Gerichtsstand

- (1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristische Personen des öf-

fentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der AWH.

- (2) Das gleiche gilt,
- a) wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
 - b) wenn der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Gebiet der Stadt Halberstadt verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Anlage zu § 6 Abs. 5 Einleitwerte

Parameter:	Grenzwert:
1. Allgemeine Parameter	
a) Temperatur	35 °
b) pH-Wert	6,0 – 10,5
c) CSB	2000 mg/l
d) Absetzbare Stoffe	nach 0,5 h Absetzzeit: - biologisch nicht abbaubar 1 mg/l - biologisch abbaubar 10 mg/l
e) Hydroxide der unter Nr. 2a) – p) aufgeführten Metalle	0,3 ml/l (nach 0,5 Std. Absetzzeit)
f) Bei Umgang mit asbesthaltigem Material	30 mg/l abfilterbare Stoffe
2. Anorganische Stoffe (gesamt)	
	mg/l
a) Antimon	(Sb) : 0,5
b) Arsen (As)	(As) : 0,1
c) Barium	(Ba) : 5
d) Blei	(Pb) : 1
e) Cadmium	(Cd) : 0,5
f) Chrom-VI	(Cr ⁺⁺) : 0,2
g) Chrom, gesamt	(Cr) : 1
h) Cobalt	(Co) : 2
i) Kupfer	(Cu) : 1
j) Nickel	(Ni) : 1
k) Quecksilber	(Hg) : 0,1
l) Selen	(Se) : 1
m) Silber	(Ag) : 0,5
n) Vanadium	(V) : 2
o) Zink	(Zn) : 5
p) Zinn	(Sn) : 5
q) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ + N + NH ₃ – N)	: 100
r) Chlor, freisetzbar	(Cl) : 0,5
s) Cyanid, leicht freisetzbar	(CN) : 1
t) Cyanid, gesamt	(CN) : 20
u) Fluorid	(F) : 50
v) Nitrit	(NO ₂ – N) : 20
Anm.: Dieser Grenzwert ist nur festzusetzen, wenn die anfallende Fracht 4 kg (NO ₂) pro Tag übersteigt.	
w) Sulfat	(SO ₄ ⁻) : 600
x) Chlorid	2000 mg/l
y) Phosphatverbindungen	(P) : 30
z) Sulfid	(S ₂ ⁻) : 2

3. Organische Stoffe

- | | | |
|----|---|--|
| a) | Kohlenwasserstoffe:
direkt abscheidbar (Abscheider für Leichtflüssigkeiten DIN 1999 Teil 1 – 6 beachten) | 20 mg/l |
| b) | Schwerflüchtige lipophile Stoffe
z. B. emulgierte oder suspendierte, biologisch abbaufähige Öle, Fette und dergl.): | 150 mg/l |
| c) | Absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)
(berechnet als organisch gebundenes Chlor): | 1 mg/l |
| d) | leichtflüchtige, halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW),
z. B. Trichlorethen, Tetrachlorethen, Trichlorethan,
Dichlormethan, Tetrachlormethan
(berechnet als Cl) : | je Einzelstoff kleiner als
0,1 mg/l, jedoch in der
Summe kleiner als
0,5 mg/l |
| e) | Organisch halogenfreie Lösemittel
Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und
biologisch abbaubar:
nicht größer als die Löslichkeit in Wasser oder | 5 g/l |
| f) | Phenol-Verbindungen
(berechnet als C ₅ H ₅ OH): | 100 mg/l |
| g) | Farbstoffe | Nur in einer so niedrigen
Konzentration,
dass in der öffentlichen
Abwasseranlage keine
sichtbare Verfärbung
eintritt. |
| h) | Spontan sauerstoffverbrauchbare Stoffe | 100 mg/l |
| g) | Toxizität | Das abzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass die biologischen Vorgänge in der öffentlichen Abwasser-Anlage, die Schlammabeseitigung und Schlammverwertung nicht beeinträchtigt werden. |
| h) | Gase | Die Ableitung von Abwasser, das z. B. Kohlensäure, Schwefeldioxyd, Schwefelwasserstoff usw. in schädlichen Konzentrationen enthalten oder erzeugen kann, ist verboten. Entsprechendes gilt z. B. bei Reaktionen von Säuren mit Sulfiden und Hypochloriten. |
| i) | Geruch | Durch das Ableiten von Abwasser darf kein belästigender Geruch in der Kanalisation auftreten! |